

*KAGB § 170; VersAusglG §§ 1 II 2, 5 I 1, III, 14 I, IV, 39 II, 45 I 2; FamFG §§ 14 IV, 222 III*

## **Externe Teilung in Höhe des aktuellen Werts von Fondsanteilen**

**1. Als Teilungsgegenstand im Versorgungsausgleich kommen auch bei der externen Teilung Fondsanteile als die im Versorgungssystem verwendete Bezugsgröße in Betracht. (Rn. 17)**

**2. Der nahezeitliche Wertzuwachs eines auszugleichenden fondsgebundenen Anrechts ist bei der Begründung des neuen Anrechts (§ 14 I VersAusglG) und der Festsetzung des an den Versorgungsträger der ausgleichsberechtigten Person zu entrichtenden Zahlbetrags (§ 14 IV FamFG) zu berücksichtigen (Aufgabe des Senatsbeschlusses vom 29.2.2012 (NJW 2012, 1287 = FamRZ 2012, 694))**

**3. Die Beschwerde eines Versorgungsträgers gegen den ihn betreffenden Ausspruch zum Versorgungsausgleich bewirkt, dass das betroffene Anrecht insgesamt den Beschwerdegegenstand bildet (im Anschluss an BGH NJW-RR 2013, 388). Der Prüfungsgegenstand ist weder dadurch beschränkt, dass sich der Beschwerdeangriff gegen ein bestimmtes Element der Entscheidung wie hier die Verzinsung des nach § 14 IV VersAusglG zu zahlenden Ausgleichsbetrags richtet, noch durch das allgemeine Verschlechterungsverbot. Denn als Wächter über die rechtmäßige Durchführung des Versorgungsausgleichs verfolgt der Versorgungsträger mit seiner Beschwerde stets auch die Interessen der Solidargemeinschaft. (Rn. 8) (Leitsatz der Redaktion)**

**4. Liegt es so, dass der aufnehmende Versorgungsträger nach dem für ihn geltenden Rechtsrahmen ohnehin nur in der Lage ist, das neue Anrecht mit Wirkung ab Rechtskraft zu begründen, führt die Verzinsungspflicht zu dem mit dem Halbteilungsgrundsatz ebenfalls grundsätzlich übereinstimmenden Ergebnis, dass der ausgleichsberechtigte Ehegatte in der Zeit zwischen Ehezeitende und Rechtskraft der Entscheidung zum Versorgungsausgleich noch an der Dynamik des auszugleichenden Anrechts teilhat und sein neues Anrecht zwar erst mit Wirkung ab Rechtskraft der Entscheidung, jedoch unter Einbeziehung der zwischenzeitlich erlangten Wertsteigerung begründet wird. (Rn. 22) (Leitsatz der Redaktion)**

BGH, *Beschluss* vom 19.7.2017 – XII ZB 201/17 (OLG Frankfurt a. M.)

### **Zum Sachverhalt:**

[1] I. Auf den am 2.10.2013 zugestellten Antrag hat das *FamG* die am 21.8.2009 geschlossene Ehe der Ast. (im Folgenden: Ehefrau) und des Ag. (im Folgenden: Ehemann) geschieden und den Versorgungsausgleich geregelt. Während der Ehezeit (1.8.2009 bis 30.9.2013; § 3 I VersAusglG) hat die Ehefrau Anrechte in der gesetzlichen Rentenversicherung und aus privater Vorsorge erworben, der Ehemann ein Anrecht aus einer berufsständischen Versorgung, ein fondsgebundenes betriebliches Anrecht mit garantierter Mindestversorgung aus einer Direktzusage der Bet. zu 1 sowie ein Anrecht aus privater Vorsorge. Das *FamG* hat wechselseitig zwei Anrechte aus der privaten Vorsorge wegen Geringfügigkeit nicht ausgeglichen und die übrigen Anrechte intern geteilt mit Ausnahme des bei der Bet. zu 1 bestehenden Anrechts, welches es extern geteilt hat. Hierzu hat es angeordnet, dass der auf das Ehezeitende bezogene Ausgleichswert von 6507,13 Euro als hälftiger Wert der Fondsanteile im Zeitpunkt des Ehezeitendes an die Bet. zu 2 als Zielversorgungsträger zu zahlen und ab dem Ende der Ehezeit bis zur Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich mit

jährlich 5,05 % als dem dem auszugleichenden Anrecht zugrundeliegenden Rechnungszins zu verzinsen ist.

[2] Auf die Beschwerde der Bet. zu 1 hat das *OLG* das bei ihr bestehende Anrecht mit einem Ausgleichswert in Höhe des Werts von 206,838 Anteilen des Fonds im Zeitpunkt der Rechtskraft der Entscheidung, mindestens jedoch in Höhe eines Betrags von 4917 Euro nebst 4,91 % Zinsen vom 1.10.2013 bis zur Rechtskraft der Entscheidung, übertragen und die Bet. zu 1 verpflichtet, diesen Betrag an die Bet. zu 2 zu zahlen. Hiergegen richtet sich die zugelassene Rechtsbeschwerde der Bet. zu 1.


### **Aus den Gründen:**

*\*Mit Zwischenüberschriften der NZFam-Redaktion*

[3] II. Die Rechtsbeschwerde ist unbegründet; sie führt lediglich zu einer Klarstellung der Beschlussformel.

[4] 1. Das *OLG* hat seine Entscheidung unter weitgehender Wiederholung seines zuvor in NJW 2013, 2832 = FamRZ 2013, 1806 veröffentlichten Beschlusses wie folgt begründet: Auf die Beschwerde der Bet. zu 1 sei die Teilung des bei ihr bestehenden Anrechts nicht nur in Bezug auf den konkret angegriffenen Ausspruch zur Verzinsung, sondern insgesamt auf ihre Rechtmäßigkeit zu überprüfen. Die externe Teilung eines fondsgebundenen Anrechts mit garantierter Mindestversorgung habe durch Zahlung eines Betrags in Höhe des hälftigen Werts der ehezeitlich erworbenen Fondsanteile im Zeitpunkt der Rechtskraft der Entscheidung, mindestens jedoch in Höhe der hälftigen ehezeitlich erworbenen Mindestversorgung zuzüglich des für diese maßgeblichen Rechnungszinses für den Zeitraum zwischen dem Ende der Ehezeit und dem Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung zu erfolgen. Damit seien auch Wertsteigerungen der Fondsanteile in der Zeit zwischen Ehezeitende und Rechtskraft der Entscheidung einbezogen. Der Wertzuwachs stelle zwar keine auf das Ehezeitende zurückwirkende Änderung der tatsächlichen Verhältnisse dar, jedoch sei die Berücksichtigung der Wertzuwächse aus Gründen des Prinzips der Halbteilung geboten. Die Anordnung einer Zahlung in Höhe des hälftigen Werts der Fondsanteile im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Entscheidung entspreche auch dem vollstreckungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot. Es genüge die Festsetzung eines anhand allgemein zugänglicher, leicht und zuverlässig feststellbarer und damit offenkundiger Daten bezifferbaren Geldbetrags. Die insoweit erforderliche Offenkundigkeit ergebe sich aus § 170 KAGB.

[5] Den Barwert der garantierten Mindestversorgung müsse die Bet. zu 1 jedenfalls ausgleichen, auch wenn sie dadurch negative Wertentwicklungen gegebenenfalls zu tragen habe, ohne von positiven Wertentwicklungen profitieren zu können. Der Teilungsausspruch führe zu einer für die Bet.

BGH: Externe Teilung in Höhe des aktuellen Werts von Fondsanteilen (NZFam 2017,947  946)

zu 1 aufwandsneutralen Teilung bei gleichzeitig bestmöglicher Umsetzung des Halbteilungsgebots. Bei der Berechnung des Barwerts der garantierten Mindestversorgung könne die Bet. zu 1 den sogenannten BilMoG-Zinssatz zugrunde legen, auch wenn dieser den Zinssatz überschreite, welcher den erworbenen Versorgungsbausteinen zugrundeliege. Denn mit diesem Zinssatz bilde die Bet. zu 1 Rückstellungen für die garantierte Mindestversorgung und lege ihn auch für die Bemessung des Übertragungswerts im Falle des Ausscheidens eines Mitarbeiters zugrunde.

[6] Für die Zeit zwischen dem Ehezeitende und dem Eintritt der Rechtskraft sei der Zahlbetrag aus der garantierten Mindestversorgung mit dem Rechnungszins, allerdings ohne Zinseszins, zu verzinsen.

[7] 2. Diese Ausführungen halten einer rechtlichen Nachprüfung stand.

[8] a) Zutreffend ist das *OLG* davon ausgegangen, dass auf die Beschwerde des Versorgungsträgers gegen den ihn betreffenden Ausspruch zum Versorgungsausgleich das betroffene Anrecht insgesamt den Beschwerdegegenstand bildet (*BGH NJW-RR 2013, 388 = FamRZ 2013, 207 Rn. 10*). Der Prüfungsgegenstand ist weder dadurch beschränkt, dass sich der Beschwerdeangriff gegen ein bestimmtes Element der Entscheidung wie hier die Verzinsung des nach § 14 IV VersAusglG zu zahlenden Ausgleichsbetrags richtet, noch durch das allgemeine Verschlechterungsverbot. Denn als Wächter über die rechtmäßige Durchführung des Versorgungsausgleichs verfolgt der Versorgungsträger mit seiner Beschwerde stets auch die Interessen der Solidargemeinschaft. Deshalb hat das Gericht auf eine Beschwerde des Versorgungsträgers stets die Entscheidung zu treffen, die der Sach- und Rechtslage entspricht. Dies verstößt auch dann nicht gegen das Verschlechterungsverbot, wenn die Entscheidung entgegen dem Ziel des Rechtsmittels ausfällt (*BGH NJW-RR 2009, 865 = FamRZ 2009, 853 Rn. 12; BGHZ 92, 207 (211) = NJW 1985, 968 mwN*).

[9] b) Zu Recht hat das *OLG* im Wege der externen Teilung nach § 14 I VersAusglG ein „Anrecht mit einem Ausgleichswert in Höhe des Werts von 206,838 Anteilen des Fonds im Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft der Entscheidung“ begründet. Teilungsgegenstand ist hier nicht der zu einem Geldbetrag umgerechnete Wert der Anteile, sondern sind die Fondsanteile als solche.

[10] aa) Gemäß § 14 I VersAusglG begründet das *FamG* für die ausgleichsberechtigte Person zulasten des Anrechts der ausgleichspflichtigen Person ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswerts. Das vollzieht sich, indem durch richterlichen Gestaltungsakt das Anrecht des ausgleichspflichtigen Ehegatten um den Ausgleichswert gekürzt und daraus ein neues Anrecht für den ausgleichsberechtigten Ehegatten bei dem Zielversorgungsträger begründet wird.

[11] Der Ausgleichswert entspricht der Hälfte des Werts des jeweiligen Ehezeitanteils (§ 1 I 2 VersAusglG). Diesen berechnet der Versorgungsträger in Form der für das jeweilige Versorgungssystem maßgeblichen Bezugsgröße (§ 5 I 1 VersAusglG). Diese grundlegenden Bestimmungen sind im „Allgemeinen Teil“ in Kapitel 1 von Teil 1 des Versorgungsausgleichsgesetzes geregelt und gelten deshalb sowohl für die interne als auch für die externe Teilung. Daher ist gesetzlicher Teilungsgegenstand auch bei der externen Teilung grundsätzlich das Anrecht in Form der für das jeweilige Versorgungssystem maßgeblichen Bezugsgröße (vgl. *BGH NJW-RR 2016, 898 = FamRZ 2016, 1343 Rn. 12; NJW-RR 2016, 323 = FamRZ 2016, 617 Rn. 20; NJW-RR 2012, 1217 = FamRZ 2012, 1545 Rn. 7*).


[12] bb) Die Teilung in Form der jeweiligen Bezugsgröße entspricht der Funktion des Versorgungsausgleichs nicht nur bei der internen, sondern auch bei der externen Teilung grundsätzlich am besten. Wird hingegen – wie nach verbreiteter Praxis – der Ausgleichswert im Sinne des § 14 I VersAusglG von vornherein als auf das Ende der Ehezeit umgerechneter Kapitalbetrag angegeben, erlangt dieser Gestaltungswirkung mit der Folge, dass der abgebende Versorgungsträger den Kapitalbetrag wieder in die von ihm verwendete Bezugsgröße zurückrechnen muss, um die Kürzung zu vollziehen. Dieser Umweg kann vermieden werden, wenn der Ausgleichswert von vornherein in der jeweiligen Bezugsgröße des Versorgungssystems angegeben wird. Das erleichtert sowohl die Umsetzung der Anrechtskürzung für den Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person als auch im

Streitfälle die Kontrolle der Umsetzung durch die dazu berufene Fachgerichtsbarkeit der jeweiligen Versorgungszweige (anders wohl BAGE 153, 206 = NZA 2016, 304).

[13] cc) Eine Umrechnung in einen „Ausgleichswert als Kapitalbetrag“ erfordert erst § 14 IV VersAusglG, nach dem mit einem zweiten Ausspruch festgelegt wird, welche konkrete Geldsumme bei Rechtskraft der Entscheidung zum Versorgungsausgleich vom Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person an den Versorgungsträger der ausgleichsberechtigten Person zu zahlen ist. Der auf diesen Zeitpunkt bemessene Kapitalbetrag enthält mithin die Dynamik der abgebenden Versorgung. Anhand dieser Geldsumme gestaltet sich das für die ausgleichsberechtigte Person bei dem Zielversorgungsträger neu zu begründende Anrecht.

[14] Kann der Ausgleichswert auf der Grundlage der Bezugsgröße der abgebenden Versorgung für den Zeitpunkt der Rechtskraft in vollstreckbarer Weise abstrakt angegeben werden, ist dieser Wert in gleicher Weise für den Ausspruch nach § 14 I VersAusglG und § 14 IV VersAusglG geeignet. Soweit der *Senat* abweichend hiervon in seiner bisherigen Rechtsprechung ausschließlich den umgerechneten Kapitalwert als zutreffenden Teilungsgegenstand einer externen Teilung angesehen hat (vgl. *BGH NJW* 2012, 1287 = *FamRZ* 2012, 694 Rn. 20), hält er daran nicht fest.

[15] dd) Die maßgebliche Bezugsgröße für das hier auszugleichende Anrecht sind die ehezeitlich erworbenen Fondsanteile als solche. Zwar ist durch die Bewertungsvorschrift des § 45 I VersAusglG für Anrechte der betrieblichen Altersversorgung bestimmt, dass der Versorgungsträger bei der Berechnung des Ehezeitanteils wahlweise vom Wert des Anrechts als Rentenbetrag gemäß § 2 BetrAVG oder als Kapitalbetrag gemäß § 4 V BetrAVG ausgehen kann. Mit dieser Regelung ist allerdings keine Beschränkung der maßgeblichen Bezugsgrößen im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung bezweckt. Denn der sich aus §§ 5 I, III, 39 II VersAusglG ergebende Grundsatz, dass der Ausgleichswert in der im jeweiligen Versorgungssystem verwendeten Bezugsgröße zu bestimmen ist, soll – auch nach den Vorstellungen des Gesetzgebers (vgl. BT-Drs. 16/10144, 49) – für alle Versorgungsträger und damit auch für die Träger der betrieblichen Altersversorgung gleichermaßen Geltung beanspruchen. Das dem Versorgungsträger durch § 45 I VersAusglG eingeräumte Wahlrecht schließt daher die Berücksichtigung anderer Bezugsgrößen für Anrechte der betrieblichen Altersversorgung nicht von vornherein aus (*BGH*

BGH: Externe Teilung in Höhe des aktuellen Werts von Fondsanteilen (NZFam 2017,948  946)

NZFam 2015, 59 = *FamRZ* 2015, 313 Rn. 25). Das gilt für die interne wie für die externe Teilung.

[16] ee) Ein Bezug auf das Ehezeitende soll im Rahmen des Ausspruchs nach § 14 I VersAusglG – neben seiner Bedeutung für die Wertgrenzen der §§ 14, 17, 18 VersAusglG und als Bezugspunkt für den korrespondierenden Kapitalwert (§ 47 VersAusglG) – lediglich klarstellen, dass der ausgleichspflichtige Ehegatte im Umfang des Ausgleichswerts rückwirkend von dem genannten Zeitpunkt an nicht mehr an dessen Dynamik teilhat, vielmehr die Wertentwicklung insoweit bereits zugunsten des ausgleichsberechtigten Ehegatten wirkt.

[17] c) Dem *OLG* ist weiterhin darin zuzustimmen, dass auch bei der externen Teilung die nahezeitliche Wertsteigerung der auszugleichenden Fondsanteile bei dem Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person in der Zeit zwischen Ehezeitende und Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich zu berücksichtigen ist. Soweit der *Senat* bisher

den Ehezeitbezug anders bewertet und für den Ausgleichsberechtigten eine Wertsteigerung für die Zeit zwischen Ehezeitende und Rechtskraft der Entscheidung zum Versorgungsausgleich bei seiner Zielversorgung zugrunde gelegt hat (*BGH NJW 2012, 1287 = FamRZ 2012, 694 Rn. 20*), hält er daran nicht fest.

[18] aa) Der *Senat* hat seine bisherige Auffassung auf die Erwägung gestützt, dass ein nahezeitlicher Zuwachs im Wert eines fondsgebundenen Anrechts bei der gebotenen Halbteilung deshalb nicht zu berücksichtigen sei, weil Dynamikunterschiede zwischen der Versorgung der ausgleichspflichtigen Person und der Zielversorgung nach neuem Recht zum Versorgungsausgleich nicht mehr korrigiert würden. Im Falle einer internen Teilung bestehe dafür kein Bedarf, weil die Teilhabe an der künftigen Wertentwicklung von vornherein nach § 11 I 2 Nr. 2 VersAusglG gesichert sei. Bei der externen Teilung verzichte das Gesetz in den in § 14 II VersAusglG genannten Fällen auf eine nachträgliche Korrektur von Dynamikunterschieden zwischen dem Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person und dem Zielversorgungsträger (*BGH NJW 2012, 1287 = FamRZ 2012, 694 Rn. 26*).

[19] Der *Senat* hat sich dabei von der Einschätzung des Gesetzgebers leiten lassen, durch den stichtagsbezogenen Ausgleich sei es dem Ausgleichsberechtigten unbenommen, ab dem Ende der Ehezeit aus dem begründeten Anrecht entsprechende Zuwächse im Rahmen der gewählten Zielversorgung zu erreichen (*BGH NJW 2012, 1287 = FamRZ 2012, 694 Rn. 27*). Dem lag die seinerzeit herrschende Vorstellung zugrunde, mit der Begründung eines neuen Anrechts für den Ausgleichsberechtigten bezogen auf das Ehezeitende werde für diesen ein Anrecht begründet, welches ab dem Stichtag Ehezeitende, somit rückwirkend, an der Dynamik der Zielversorgung teilhabe. Die rechtsgestaltende Wirkung der Entscheidung zum Versorgungsausgleich nach § 14 I VersAusglG führe nämlich dazu, dass die Begründung des Anrechts der ausgleichsberechtigten Person und die Belastung des Anrechts der ausgleichspflichtigen Person ebenfalls bezogen auf den Stichtag Ehezeitende erfolgten. Der Ausgleichswert gehe dem Versorgungsanrecht des Ausgleichspflichtigen somit regelmäßig rückwirkend zum Ende der Ehezeit verloren, während er für die ausgleichsberechtigte Person ebenfalls zum Stichtag begründet werde. Das für den Ausgleichsberechtigten begründete Anrecht nehme somit grundsätzlich ab dem Ende der Ehezeit an der in seinem Versorgungssystem geltenden Entwicklung teil (*BGHZ 191, 36 = NJW 2011, 3358 = FamRZ 2011, 1785 Rn. 17*).

[20] bb) Die darin zum Ausdruck kommende Annahme entspricht zwar im Wesentlichen der Gesetzeslage bei der gesetzlichen Rentenversicherung als aufnehmendem Versorgungsträger (§ 76 IV 2-4 SGB VI). Anders verhält es sich jedoch überwiegend mit der Rechtspraxis der anderen Zielversorgungsträger, welche das neue Versorgungsverhältnis für den ausgleichsberechtigten Ehegatten, teils schon aus versicherungsrechtlichen Notwendigkeiten, nicht mit Wirkung vor Rechtskraft der Entscheidung begründen können, so dass der ausgleichsberechtigte Ehegatte erst ab diesem Zeitpunkt mit dem gemäß § 14 IV VersAusglG bis dahin bei der Versorgung der ausgleichspflichtigen Person dynamisierten Wert an der Dynamik der Zielversorgung teilhaben kann (vgl. bereits *Erman/Norpoth*, BGB, 14. Aufl., § 14 VersAusglG Rn. 2, § 9 VersAusglG Rn. 9; *Bergner FamFR 2013, 507 (510)*; *Kemper FamFR 2013, 51 (55)*; *FamRB 2012, 177 (178)*).


[21] Entsprechend hat der *Senat* zum Zahlungsanspruch zwischen den Versorgungsträgern nach § 14 IV VersAusglG bereits ausgesprochen, dass der vom Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person an den Versorgungsträger der ausgleichsberechtigten Person zu zahlende Ausgleichswert grundsätzlich ab dem Ende der Ehezeit bis zur Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich in Höhe des Rechnungszinses der auszugleichenden Versorgung zu verzinsen ist (*BGHZ 191, 36 = NJW 2011, 3358 Rn. 18*). Er

hat in dieser Entscheidung ausgeführt, dass die Teilhabe des Ausgleichsberechtigten an der Anrechtsentwicklung in der Zeit zwischen Ehezeitende und Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich nur dann gesichert ist, wenn der Versorgungsträger der ausgleichsberechtigten Person ein entsprechendes Kapital erhält, und dass deshalb eine dem Rechnungszins beim Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person gemäße Verzinsung des Ausgleichswerts in der Zwischenzeit erforderlich ist, um dem Grundsatz der Halbteilung in § 1 I VersAusglG gerecht zu werden (BGHZ 191, 36 = NJW 2011, 3358 Rn. 21).

[22] Liegt es so, dass der aufnehmende Versorgungsträger nach dem für ihn geltenden Rechtsrahmen ohnehin nur in der Lage ist, das neue Anrecht mit Wirkung ab Rechtskraft zu begründen, führt die vom *Senat* ausgesprochene Verzinsungspflicht zu dem mit dem Halbteilungsgrundsatz ebenfalls grundsätzlich übereinstimmenden Ergebnis, dass der ausgleichsberechtigte Ehegatte in der Zeit zwischen Ehezeitende und Rechtskraft der Entscheidung zum Versorgungsausgleich noch an der Dynamik des auszugleichenden Anrechts teilhat und sein neues Anrecht zwar erst mit Wirkung ab Rechtskraft der Entscheidung, jedoch unter Einbeziehung der zwischenzeitlich erlangten Wertsteigerung begründet wird.

[23] cc) Innerhalb dieses an gleicher Teilhabe orientierten Systems kann die Partizipation des Ausgleichsberechtigten an der zwischenzeitlich realisierten Dynamik allerdings nicht davon abhängen, dass sich diese im Berechnungswege einer Barwertaufzinsung vollzieht. Vielmehr können insgesamt nur solche Lösungen als folgerichtig erscheinen, bei denen der Ausgleichsberechtigte generell und unabhängig von der Art der Dynamik des auszugleichenden Anrechts an der allgemeinen zwischenzeitlichen Wertsteigerung teilhat. Dazu muss bei fondsgebundenen Anrechten auch die Anteilpreissteigerung aufgrund positiver Fondsentwicklung als Dynamik der Versorgung der ausgleichspflichtigen Person berücksichtigt werden.

[24] Blieben die Wertsteigerungen bei der Ermittlung des nach §§ 14 IV VersAusglG, 222 III FamFG festzusetzenden

BGH: Externe Teilung in Höhe des aktuellen Werts von Fondsanteilen (NZFam 2017,949  946)

Zahlbetrags unberücksichtigt, ergäbe sich nämlich die nicht hinnehmbare Konsequenz, dass Wertverluste in der Versorgung der ausgleichspflichtigen Person zu Kürzungen des Ausgleichsbetrags führen müssen, weil nicht ausgeglichen werden kann, was nicht mehr vorhanden ist (BGHZ 209, 32 = NJW 2016, 1728 Rn. 43 mwN), während umgekehrt der Ausgleichsberechtigte auf Wertsteigerungen der Zielversorgung verwiesen wäre, die mangels entsprechender Zahlungspflicht des abgebenden Versorgungsträgers in unzulässiger Weise belastet wäre. Schon wegen dieser Folgen war die frühere Senatsrechtsprechung in der Rechtsprechung und Literatur teilweise kritisiert worden (vgl. *OLG Düsseldorf BeckRS 2015, 11992 = FamRZ 2016, 139; NJOZ 2015, 1633 = FamRZ 2015, 1805; OLG Frankfurt FamRZ 2015, 1112 (1114); MüKoBGB/Siede, 7. Aufl., § 14 VersAusglG Rn. 40 ff.; Bergner NJW 2013, 2790 (2792); Kemper FamRB 2012, 177 (178); Gutdeutsch/Hoernes/Norpoth FamRZ 2012, 597; Wick, Der Versorgungsausgleich, 4. Aufl. Rn. 341; Erman/Norpoth, BGB, 14. Aufl., § 9 VersAusglG Rn. 9; Wagner FamRB 2013, 242).*

[25] dd) Eine Berücksichtigung der auf den Zeitpunkt der Rechtskraft aktualisierten Anteilwerte ist für den Versorgungsträger hingegen aufwandsneutral, weil die damit zusammenhängenden Wertsteigerungen tatsächlich vorhanden sind, während sie dem ausgleichspflichtigen Ehegatten insoweit – aufgrund der Teilung zum Ehezeitende – nicht mehr zugutekommen (vgl. zum

Vorschlag des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft eV (GDV) insoweit bereits *Hoffmann/Raulf/Gerlach FamRZ 2011, 333 (335)*).

[26] d) In der konkreten Umsetzung hat das *OLG* die Bet. zu 1 zutreffend nach § 14 IV VersAusglG verpflichtet, einen Ausgleichswert in Höhe des Anteilpreises von 206,838 Anteilen des Deka-BaV-Fonds (ISIN DE0009786228) im Zeitpunkt der Rechtskraft der Entscheidung an die Bet. zu 2 zu zahlen.

[27] aa) Zwar ordnet § 222 III FamFG an, dass das Gericht in der Endentscheidung den nach § 14 IV VersAusglG zu zahlenden Kapitalbetrag festsetzt. Das erfordert regelmäßig den Ausspruch eines der Höhe nach konkret bestimmten Zahlbetrags, denn die Entscheidung des Gerichts über die Festsetzung des zu transferierenden Kapitalbetrags soll klar bestimmbar und damit auch Vollstreckungstitel für den Träger der Zielversorgung sein. Insoweit muss die Entscheidung zur externen Teilung den allgemeinen Anforderungen an einen Vollstreckungstitel genügen. Jedenfalls erlaubt die Vorschrift keine „offene Tenorierung“, bei der es dem Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person überlassen bleibt, die konkrete Höhe des Kapitalbetrags nach eigenen Berechnungen selbst festzulegen (*BGH NZFam 2016, 1186 = FamRZ 2016, 2000 Rn. 38, 40 mwN*).

[28] Bei einem Zahlungstitel muss der zu vollstreckende Zahlungsanspruch betragsmäßig festgelegt sein oder sich zumindest ohne weiteres aus dem Titel errechnen lassen. Gegebenenfalls hat das Vollstreckungsorgan den Inhalt des Titels durch Auslegung festzustellen; dafür muss der Titel aber aus sich heraus genügend bestimmt sein oder jedenfalls sämtliche Kriterien für seine Bestimmbarkeit eindeutig festlegen. Insofern genügt es allerdings für eine Bestimmbarkeit, wenn die Berechnung des Zahlungsanspruchs mit Hilfe offenkundiger Umstände möglich ist (*BGH NZFam 2016, 1186 = FamRZ 2016, 2000 Rn. 39*).

[29] bb) Nach diesen Grundsätzen begegnet die vom *OLG* gewählte Beschlussformel keinen Bedenken, weil der zu zahlende Ausgleichswert in der Weise offenkundig bestimmt ist, dass er aus jedermann zugänglichen Quellen ohne besondere Schwierigkeiten berechnet werden kann. Die hier in Rede stehenden Fondsanteile unterliegen nämlich der gesetzlichen Veröffentlichungspflicht des Ausgabe- und Rücknahmepreises gemäß § 170 KAGB, so dass deren Anteilpreis tagesgenau aus jedermann zugänglichen Quellen (hier: [www.deka.de](http://www.deka.de)) ermittelt werden kann.

[30] e) Ebenso ist nicht zu beanstanden, dass das *OLG* die Bet. zu 1 verpflichtet hat, unabhängig vom Kapitalwert der Fondsanteile mindestens den halben Ehezeitanteil an der garantierten Mindestversorgung in Höhe eines Betrags von 4917 Euro nebst Zinsen in Höhe von jährlich 4,91 Prozent seit dem 1.10.2013 bis zum Eintritt der Rechtskraft dieser Entscheidung an die Bet. zu 2 zu zahlen.


[31] aa) Unabhängig von der Wertentwicklung der Fondsanteile ist dem Ehemann nämlich für den Versorgungsfall die Zahlung einer Rente aus einem garantierten Mindestkapital zugesagt, welches sich anhand jährlich jeweils zum 1.12. gutgeschriebener Versorgungsbausteine errechnet. Nach den getroffenen Feststellungen würde auch bei einem Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Betrieb das angesammelte Fondsvermögen, mindestens jedoch ein Betrag in Höhe des Barwerts der durch die Bausteine garantierten Versorgungsleistung, übertragen. Schon deshalb ist neben dem angesammelten Fondsvermögen auch die garantierte Mindestleistung für die Anrechtsbewertung maßgebend (vgl. § 45 I 2 VersAusglG).

[32] Der Ehemann erwarb während der Ehezeit aufgrund der von ihm erworbenen Versorgungsbausteine eine garantierte Mindestversorgung mit einem auf das Ehezeitende abgezinsten Barwert in Höhe von 9834 Euro. Die Hälfte davon (4917 Euro) ist mindestens als

Kapitalwert an den Versorgungsträger der ausgleichsberechtigten Person gemäß § 14 IV VersAusglG zu zahlen.

[33] bb) Ebenfalls zutreffend hat das *OLG* eine Verzinsung des Kapitalbetrags aus der garantierten Mindestversorgung mit dem für die Barwertermittlung verwendeten Rechnungszins ausgesprochen (vgl. BGHZ 191, 36 = NJW 2011, 3358 Rn. 17; *BGH* NJW 2013, 1240 = FamRZ 2013, 773 Rn. 20; für die Mindestversorgung *Wick*, Der Versorgungsausgleich, 4. Aufl., Rn. 511 mwN).

[34] Dabei ist das *OLG* im Ergebnis zutreffend davon ausgegangen, dass in der Beschlussformel nur eine einfache Verzinsung des Betrags ausgesprochen werden kann, nicht jedoch eine den Zinseszins beinhaltende Aufzinsung. Zwar bildet die Aufzinsung als Gegenstück zur Abzinsung den zutreffenden mathematischen Rechenweg für die Barwertentwicklung zwischen dem Ehezeitende und dem Zeitpunkt der Rechtskraft (vgl. *OLG Frankfurt a. M.* BeckRS 2015, 17350 = FamRZ 2015, 1799; *Hauß/Bührer*, Versorgungsausgleich und Verfahren in der Praxis, 2. Aufl., Rn. 465). Entgegen der Auffassung des *OLG* (vgl. auch *OLG Celle* BeckRS 2016, 05000 = FamRZ 2016, 1370 (1371)) fiel die Durchführung der Aufzinsung auch nicht unter das Zinseszinsverbot des § 248 I BGB. Die Regelung des § 248 I BGB betrifft nämlich nur vereinbarte Zinsen und hat die Bedeutung einer Schutzvorschrift für den Schuldner, die eine Zinskumulation verhindern will (Palandt/*Grüneberg*, BGB, 76. Aufl., § 248 Rn. 1). Demgegenüber geht es bei der Aufzinsung des Kapitalbetrags einer auszugleichenden Versorgung um die mathematische Korrektur der zuvor im Rahmen der Barwertermittlung durchgeführten

BGH: Externe Teilung in Höhe des aktuellen Werts von Fondsanteilen (NZFam 2017,950  946)

Abzinsung. Dies liegt außerhalb des Schutzbereichs von § 248 I BGB.

[35] Eine Aufzinsung kann jedoch deshalb nicht in die Beschlussformel aufgenommen werden, weil sie durch ein Vollstreckungsorgan nicht ohne weiteres durchgeführt werden könnte (vgl. *OLG Celle* BeckRS 2016, 05000 = FamRZ 2016, 1370 (1372)); sie würde nämlich eine erneute versicherungsmathematische Barwertermittlung zum Stichtag der Rechtskraft der Entscheidung erfordern. Dem Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person, der diese Berechnung durchführen könnte, darf es hingegen nicht überlassen bleiben, die konkrete Höhe des Kapitalbetrags nach eigenen Berechnungen selbst festzulegen (*BGH* NZFam 2016, 1186 = FamRZ 2016, 2000 Rn. 38, 40 mwN).

[36] Liegt zwischen dem Ende der Ehezeit und der Rechtskraft der Entscheidung zum Versorgungsausgleich ein besonders langer Zeitraum, kann das Gericht – unter Einbeziehung des Versorgungsträgers (§ 220 IV, V FamFG) – die Aufzinsung auf einen Zeitpunkt zeitnah zum Eintritt der Rechtskraft konkret berechnen und den sich daraus ergebenden Endbetrag als Kapitalwert zur Zahlung nach § 14 IV VersAusglG aufgeben. Im gewöhnlichen Scheidungsverfahren von nicht überlanger Dauer kann davon allerdings abgesehen werden.

## **Anmerkung von Werner Schwamb:\***

### **I. Einleitung**

Von Teilen der Fachöffentlichkeit (vgl. Rn. 24) schon länger gefordert und dennoch überraschend hat der *BGH* seine bisherige Rechtsprechung zur externen Teilung von Fonds grundlegend geändert und berücksichtigt nun auch den nahezeitlichen Wertzuwachs eines



auszugleichenden fondsgebundenen Anrechts unter Bestätigung der ständigen Rechtsprechung des 4. Familiensenats des OLG Frankfurt a. M. (Beschl. v. 24.3.2017 – 4 UF 249/15 = BeckRS 2017, 116037; NZFam 2015, 679 bespr. v. Kemper = FamRZ 2015, 1112; NJW 2013, 2832 = FamRZ 2013, 1806).

## II. Probleme mit dem Stichtag

Das grundsätzliche Problem einer strengen Stichtagsbezogenheit (ohne Berücksichtigung einer dynamischen Weiterentwicklung des Anrechts bis zur Rechtskraft) beschreibt der *BGH* zunächst nochmals ausführlich (Rn. 19) unter Bezugnahme auf seine Entscheidung vom 7.9.2011 (NJW 2011, 3358 = FamRZ 2011, 1785) zur Verzinsung im Wege verfassungskonformer Auslegung bei Anrechten mit Barwertaufzinsung. Tatsächlich dürfte der Gesetzgeber dieses Problem jeder externen Teilung gar nicht erkannt haben, denn im alten Recht vollzog sich diese immer über die gesetzliche Rentenversicherung mit deren regelmäßiger Dynamik ab Ehezeitende (§ 76 IV SGB VI). Nunmehr hat der *BGH* aber erkannt, dass mit der Öffnung der Büchse der Pandora in der Entscheidung von 2011 eigentlich auch kein Raum mehr war für eine Differenzierung zwischen den verschiedenen Arten der Dynamik ab Ende der Ehezeit bis zur Rechtskraft der Entscheidung (Rn. 22, 23). Eben dies hatte der *BGH* in der Entscheidung vom 29.2.2012 (NJW 2012, 1287 = FamRZ 2012, 694) zunächst anders beurteilt. Bemerkenswert, wenn auch in anderem Zusammenhang, sind noch folgende Sätze in Rn. 11: „Der Ausgleichswert entspricht der Hälfte des Werts des jeweiligen Ehezeitanteils (§ 1 II 2 VersAusglG). Diesen berechnet der Versorgungsträger in Form der für das jeweilige Versorgungssystem maßgeblichen Bezugsgröße (§ 5 I 1 VersAusglG).“ Demgegenüber hält der *BGH* beim Ausgleich der Anrechte der Zusatzversorgungen des öffentlichen Dienstes die Halbteilung des Ehezeitanteils ohne Bezug zur Bezugsgröße (Versorgungspunkte) für möglich. (*BGH* NZFam 2017, 396 mAnm *Schwamb*).


## III. Bezug auf das Ehezeitende

Merkwürdig mutet die in die Entscheidung zusätzlich aufgenommene Maßgabe der Bezugnahme auf das Ehezeitende an (Rn. 16). Diese Bezugnahme ist bei Geldbeträgen, die in Entgeltpunkte umzuwandeln sind (zB § 16 VersAusglG; früher generell § 1587 b BGB), unabdingbar notwendig, um den maßgeblichen Zeitpunkt für das Umrechnungsverhältnis zu bestimmen (aktueller Rentenwert). Aber wegen der Bedeutung des Ehezeitendes für die Wertgrenzen der §§ 14, 17, 18 VersAusglG bedarf die Bezugnahme jedenfalls keiner Aufnahme in den Tenor, denn diese sind lediglich vom Gericht vor seiner Entscheidung und danach in den Gründen zu beachten. Weshalb es einer Klarstellung bedürfen soll, dass der ausgleichspflichtige Ehegatte im Umfang des Ausgleichswerts von dem genannten Zeitpunkt an nicht mehr an dessen Dynamik teilhat, erschließt sich allerdings ebenfalls nicht, denn das ist bereits die Folge der Halbteilung der Fondsanteile. Die tenorierte Bezugnahme ist sogar mindestens missverständlich, denn sie könnte zu dem unzutreffenden Schluss verleiten, die Fondsanteile seien mit ihrem Wert zum Ende der Ehezeit umzurechnen, was aber gerade der Intention der Entscheidung widerspricht. Auch die Formulierungen, der Ausgleichspflichtige nehme „rückwirkend“ im Umfang des Ausgleichswerts nicht mehr an der Dynamik teil (Rn. 16) bzw. der Ausgleichswert gehe dem Versorgungsanrecht des Ausgleichspflichtigen regelmäßig „rückwirkend zum Ende der Ehezeit verloren“ (Rn. 19), können nicht wörtlich gemeint sein, denn andernfalls bezöge ein Rentner bereits ab Ende der Ehezeit die volle Rente nicht mehr mit Rechtsgrund („rückwirkend verloren“) und das Problem eines sog „Werteverzehrs“ (zur Kritik daran *Schwamb* FamRB 2016, 240) entstünde schon deshalb nicht mehr. So ist allerdings auch die gültige Fassung von § 29 VersAusglG nach ganz hM nicht zu verstehen. Tatsächlich geht der Ausgleichswert nicht

rückwirkend, sondern erst mit Rechtskraft der Entscheidung über und dabei findet die Teilhabe an der Wertentwicklung seit Ehezeitende statt.

#### **IV. Nur Verzinsung, keine Aufzinsung von Kapital**

Im Rahmen der Bestätigung des Ausspruchs, unabhängig von der Entwicklung der Fondsanteile mindestens den halben Ehezeitanteil an der garantierten Mindestversorgung zu übertragen, hat der *BGH* noch den weiteren in Literatur und Rechtsprechung streitigen Punkt geklärt, ob nebst Zinsen in Höhe des jährlichen maßgeblichen Rechnungszinses auch Zinseszinsen zu zahlen sind (Rn. 34): Erfreulicherweise hat der *BGH* zunächst klargestellt, dass insoweit in Übereinstimmung mit der Auffassung des *6. Familiensenats des OLG Frankfurt a. M.* (BeckRS 2015, 17350 = FamRZ 2015, 1799) kein Verstoß gegen das Zinseszinsverbot des § 248 BGB vorliegt (aA *OLG Celle* BeckRS 2016, 05000 = FamRZ 2016, 1370), sondern nur die vollständige Halbteilung vollzogen wird. Soweit der *BGH* allerdings in Übereinstimmung mit dem *OLG Celle* (BeckRS 2016, 05000 = FamRZ 2016, 1370) weiter ausführt, ein Zuspruch von Zinseszinsen könne nicht in vollstreckbarer Form tenoriert werden, ist seine Entscheidung nicht nachvollziehbar (Rn. 35), denn zum Einen

BGH: Externe Teilung in Höhe des aktuellen Werts von Fondsanteilen (NZFam 2017,951  946)

ist eine Aufzinsung mit Zinseszinsen (mangels besonderer Angabe jährlich: § 246 BGB) ohne Schwierigkeiten ebenso genau zu berechnen wie eine einfache Verzinsung. Zum anderen kann eine mangelnde Bestimmbarkeit von Zinseszinsen auch nicht mit einem Erfordernis nach einer erneuten versicherungsmathematische Barwertermittlung zum Stichtag der Rechtskraft der Entscheidung begründet werden, denn dies stünde dann in gleicher Weise der einfachen Verzinsung des zum Ende der Ehezeit ermittelten Kapitals entgegen. Nimmt man diese Argumentation ernst, müssten künftig alle zum Ehezeitende ermittelten Ausgleichswerte auf den Zeitpunkt der mutmaßlichen Rechtskraft insgesamt neu errechnet werden, wie dies bisher nur für die Fälle des laufenden Rentenbezugs angenommen wurde. (vgl. zuletzt *BGH NZFam 2016, 1186 mAnm Schwamb*). Allerdings weist der *BGH* jedenfalls für einen längeren Zeitraum seit Ende der Ehezeit nun genau diesen Weg der Einholung einer neuen Auskunft, um zu einer Berücksichtigung von Zinseszinsen kommen zu können.

#### **V. Konsequenzen für die Praxis**

Bei aller Detailkritik bleibt positiv festzuhalten, dass der *BGH* die mit der Entscheidung vom 29.2.2012 aufgetretenen Widersprüche nun weitgehend ausgeräumt hat. Es können nun auch bei der externen Teilung Anrechte im Wert von Fondsanteilen übertragen werden, wenn sie die Bezugsgröße sind. § 222 III FamFG steht insoweit nicht (mehr) entgegen (Rn. 29), weil angesichts der gesetzlichen Veröffentlichungspflicht für den Ausgabe- und Rücknahmepreis gemäß § 170 KAGB deren Anteilpreis tagesgenau aus jedermann zugänglichen Quellen (hier: [www.deka.de](http://www.deka.de)) ermittelt werden kann und somit die Berechnung des Zahlungsanspruchs mit Hilfe offenkundiger Umstände möglich ist (vgl. *BGH NZFam 2016, 1186 = FamRZ 2016, 2000 Rn. 38 mwN*). Wer nach längerer Verfahrensdauer für ein zum Ende der Ehezeit bestimmtes Kapital nicht nur Zinsen, sondern auch die Zinseszinsen für sich reklamiert, muss allerdings auf eine neue Auskunft zum entscheidungsnahen Zeitpunkt dringen.

#### **VI. Exkurs zu § 76 IV 4 SGB VI**

Als Reaktion auf die Entscheidung des *BGH* vom 7.9.2011 zur Kapitalverzinsung bei der externen Teilung hat der Gesetzgeber zum 1.1.2013 mit dem neuen Satz 4 in § 76 IV SGB VI für die Fälle mit der Deutschen Rentenversicherung als Zielversorgung bestimmt, dass bei einem „nach der Entscheidung des *FamG* zu verzinsenden Kapitalbetrag an die Stelle der in den Sätzen 2 und 3 genannten Umrechnungszeitpunkte der Zeitpunkt tritt, bis zu dem nach der Entscheidung des *FamG* Zinsen zu berechnen sind. Damit sollte verhindert werden, dass der Ausgleichsberechtigte sowohl von der angeordneten Verzinsung als auch bereits ab Ehezeitende von der Dynamik der gesetzlichen Rente profitiert (BT-Drs. 17/11185, 5). Enthält nun aber eine Entscheidung keinen solchen Zinsausspruch im Tenor, wird aber dennoch eine Wertsteigerung nach Ende der Ehezeit weitergegeben (wie nun bei Fonds sowie in den Fällen mit entscheidungsnahen Auskünften bei sog. "Werteverzehr", die ebenfalls nur inzident gegenläufige nicht direkt im Tenor zum Ausdruck kommende Wertsteigerungen beinhalten, vgl. *Schwamb NZFam* 2016, 1192 in der Anm. zu *BGH NZFam* 2016, 1186), muss die Frage beantwortet werden, ob § 76 IV 4 SGB VI dennoch eingreift, dh also, ob sich das Einsetzen der Dynamik bei der DRV als Zielversorgung bis zur Rechtskraft der Entscheidung verschiebt oder nicht. Obwohl diese Antwort eigentlich nicht in die Zuständigkeit des *FamG* fällt, hat neuerdings der 4. *Familiensenat des OLG Frankfurt a.M.* mit Beschluss vom 11.9.2017 (4 UF 132/17 bei [www.hefam.de](http://www.hefam.de) = BeckRS 2017, 125633) allerdings nur in den Gründen ausgeführt: „Mit der ... Einbeziehung eines nahehezeitlichen Wertzuwachses anhand des Kurswertes der Fondsanteile ist zudem klar, dass die Umrechnung des Zahlbetrages ... bei dem Zielversorgungsträger [DRV] anhand des aktuellen Rentenwertes erfolgt, der am Tag des Eintritts der Rechtskraft hiesiger Entscheidung gilt, § 76 IV 4 SGB VI.“ Offenbar schwebt dem *Familiensenat* insoweit eine Art entsprechende Anwendung dieser Vorschrift durch die DRV vor, denn um einen Fall, dass „nach der Entscheidung des *FamG* der Kapitalbetrag zu verzinsen ist“, handelt es sich ja zumindest nicht unmittelbar. Vielmehr verstecken sich "Zinsen" oder beim Fonds eine anderweitige Wertentwicklung in der jeweiligen Neubewertung zum (beim sog. „Werteverzehr“ vermuteten bzw. bei Fondsanteilen tatsächlichen) Zeitpunkt der Rechtskraft. Sollte nun in einem Fall mit zweigeteiltem Tenor wie in der vorliegenden *BGH*-Entscheidung der Fondswert unverändert bleiben, müsste aber jedenfalls die Wertentwicklung bei der DRV gemäß § 76 IV 2 SGB VI weitergegeben werden. Fiele dagegen der Fondswert sogar unter den Mindestbetrag nebst Zinsen, greift § 76 IV 4 SGB VI ein; das Ergebnis ist nicht vermittelbar.

Aus einem anderen Grund ist bedauerlich, dass der 4. *Familiensenat* in der zitierten neuen Entscheidung nicht ebenfalls die Rechtsbeschwerde zum *BGH* zugelassen hat. Denn der Beschluss enthält auch ein bemerkenswertes „i-Tüpfelchen“ auf die ausdrücklich fortgeführte hier besprochene Entscheidung des *BGH*, als nämlich nach Ehezeitende ein „Austausch der Bezugsgröße“ gemäß § 5 II 2 VersAusglG zugelassen wird. Für einen „ausschüttend arbeitenden Fonds“ soll danach der Ehezeitanteil und mit ihm der hälftige Ausgleichswert um nahehezeitliche Fondsanteilszuerwerbe, die auf der Wiederanlage der auf den Ehezeitanteil entfallenden Ausschüttungen beruhen, erhöht werden.

## VII. Fazit

Der *BGH* und nach ihm erneut der 4. *Familiensenat des OLG Frankfurt a.M.* haben weitreichende Veränderungen angestoßen, die vom Gesetzgeber des Jahres 2009 offenbar noch nicht angedacht waren, für die Durchsetzung des Halbteilungsgrundsatzes aber durchaus von Bedeutung sind. Sie vertragen sich dennoch nur schwer mit der Stichtagsregelung in § 5 II VersAusglG. Allerdings hat der Gesetzgeber mit der Anpassung von § 76 IV SGB VI zum 1.1.2013 bereits signalisiert, dass er diese Fortentwicklung der Rechtsprechung nachvollziehen will. Es zeigt sich jedoch, dass der gesetzgeberische Schnellschuss nach der Zinsentscheidung

des *BGH* von 2011 noch nicht ausreicht, um der schwunghaften Entwicklung weg vom Bewertungszeitpunkt Ehezeitende hin zur Rechtskraft der Entscheidung mit all ihren (auch versicherungsmathematischen) Konsequenzen Rechnung zu tragen. Darüber, ob es vor diesem Hintergrund und der 2009 noch nicht zu erwartenden Entwicklungen im Versicherungswesen die einfachste Lösung des Gesetzgebers gewesen wäre, alle externen Teilungen streng stichtagsbezogen weiterhin über die gesetzliche Rentenversicherung als einzigem Zielversorgungsträger abzuwickeln und es dann auch allein bei der dortigen Dynamik (im Regelfall ab Ehezeitende bzw. ab Antragstellung bei isolierten Verfahren) zu belassen, kann heute nicht mehr befunden werden.

---

- \* Bei diesem Text handelt es sich um eine redaktionelle Ergänzung.
- \* Der Autor ist Vorsitzender Richter am OLG Frankfurt a. M. a. D..